

Federführung:
20-Kämmerei, Stadtkasse
Produkt:
20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren
90.20 Straßenreinigung/Winterdienst

Datum:
04.12.2025

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2025	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	18.12.2025	Entscheidung

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren und Winterdienstgebühren für das Jahr 2026

Beschlussvorschlag:

Die 25. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 03.12.2025 (Anlage B) beschlossen.

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Für die Straßenreinigung und die Winterwartung werden differenzierte Gebühren ermittelt.

A) 25. Änderungssatzung

Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenreinigung

Burghof

Der Endausbau als verkehrsberuhigte Straße ist in 2025 erfolgt. Die Reinigung der Fahrbahn soll, wie bereits bei vielen verkehrsberuhigten Straßen in Coesfeld, auf die Anlieger übertragen werden. Auf Grund der geringen verkehrlichen Bedeutung und Auslastung der Straße, erscheint eine maschinelle Straßenreinigung nicht sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieser Straße auf die Anlieger zu übertragen (Reinigungstyp 6).

Winterwartung

Beim Baubetriebshof findet kontinuierlich eine Optimierung der Streckenführungen der einzelnen Streustrecken statt. Bei den daraus resultierenden Änderungen werden die verkehrlichen Bedingungen und Gesichtspunkte sowie die Linienführungen der Schulbuslinien berücksichtigt.

Weiter werden auch die grundsätzlichen Regelungen zur Streupflicht und zur Verkehrssicherungspflicht beachtet.

Für 2026 ergeben sich bei der Winterwartung keine Änderungen.

Die folgende Aufstellung verdeutlicht die Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis.

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter-wartung
	1	2	3	4	5	6	
neu: Burghof						X	

B) Gebührenkalkulation 2026 -Straßenreinigung- (ohne Winterwartung)

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 03.12.2025. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Zum 01.09.2025 mussten die Leistungen der Straßenreinigung neu ausgeschrieben werden. Als Ergebnis der Ausschreibung steigen die Unternehmerkosten der Reinigung gegenüber dem Vorjahr um 15,74 %. Die Kostensteigerung bei den Unternehmerkosten wirkt sich dabei insbesondere bei der Fußgängerzonen- und Marktplatzreinigung aus (Typ 4 und 5). Die Kosten bei der maschinellen Straßenreinigung mit der Großkehrmaschine (Typ 1 bis 3) bleiben nahezu konstant. Die Kosten bei der deutlich aufwendigeren Fußgängerzonenreinigung steigen bei gleichbleibenden Reinigungsleistungen gegenüber dem Vorjahr um 68,57 %. Lt. Aussage des mit der Neuvergabe beauftragten Beratungsbüros, handelt es sich trotz der hohen Kostensteigerung um marktgerechte Preise für die Reinigungsleistungen auf diesen Flächen.

Deutlich fällt auch die Preiserhöhung bei der Abfuhr und Verwertung des Straßenkehrichts aus. Hier ist eine Kostensteigerung von 57,20 % zu verzeichnen. Der Großteil dieser Kostensteigerung entfällt hier auf den Bereich Reinigung mit der Großkehrmaschine.

Im Ergebnis haben sich die ansatzfähigen Kosten gegenüber dem Vorjahr um 70.459 € (+ 16,11 %) erhöht. Die Sach- und Personalkosten reduzieren sich ein wenig.

Die Kostenentwicklung gegenüber dem Vorjahr ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt:

Kostenart/Erlösart	Typ 1 bis 3 Großkehrmaschine		Vergleich z. Vorjahr	Vergleich in Prozent
	2026	2025		
Kosten				
Maschinelle Straßenreinigung	224.966 €	228.898 €	- 3.932 €	- 1,72 %
Straßenreinigung durch BBH	38.000 €	38.000 €	+ 0 €	+ 0,00 %
Abfuhr u. Verwertung Straßenkehricht	75.447 €	47.942 €	+ 27.505 €	+ 57,37 %
Externe Beratungskosten	0 €	2.270 €	- 2.270 €	- 100,00 %
Sach- und Personalkosten	33.550 €	38.642 €	- 5.092 €	- 13,18 %
ansatzfähige Kosten	371.963 €	355.752 €	+ 16.211 €	+ 4,56 %
Erlöse				
ordentliche Erlöse	0 €	0 €	+ 0 €	+ 0,00 %
Erstattung Öffentlichkeitsanteil	46.495 €	44.469 €	+ 2.026 €	+ 4,56 %
ansatzfähige Erlöse	46.495 €	44.469 €	+ 2.026 €	+ 4,56 %
Berücksichtigung Betriebsergebnisse	- 21.888 €	- 9.061 €	+ 12.827 €	+ 141,56 %

umlagefähige Kosten	303.580 €	302.222 €	+ 1.358 €	+ 0,45 %
	Typ 4 und 5 Fußgängerzone u. Markt			
Kostenart/Erlösart	2026	2025	Vergleich z. Vorjahr	Vergleich in Prozent
Kosten				
Maschinelle Straßenreinigung	127.542 €	75.661 €	+ 51.881 €	+ 68,57 %
Abfuhr u. Verwertung Straßenkehricht	7.553 €	4.858 €	+ 2.695 €	+ 55,48 %
Externe Beratungskosten	0 €	230 €	- 230 €	- 100,00 %
Sach- und Personalkosten	650 €	748 €	- 98 €	- 13,10 %
ansatzfähige Kosten	135.745 €	81.497 €	+ 54.248 €	+ 66,56 %
Erlöse				
ordentliche Erlöse	0 €	0 €	+ 0 €	
Erstattung Öffentlichkeitsanteil	54.298 €	32.599 €	+ 21.699 €	+ 66,56 %
ansatzfähige Erlöse	54.298 €	32.599 €	+ 21.699 €	+ 66,56 %
Berücksichtigung Betriebsergebnisse	- 5.472 €	- 1.426 €	+ 4.046 €	+ 283,73 %
umlagefähige Kosten	75.975 €	47.472 €	+ 28.503 €	+ 60,04 %

Zusammenfassung Straßenreinigung				
Kostenart/Erlösart	2026	2025	Vergleich z. Vorjahr	Vergleich in Prozent
Maschinelle Straßenreinigung	352.508 €	304.559 €	+ 47.949 €	+ 15,74 %
Straßenreinigung durch BBH	38.000 €	38.000 €	+ 0 €	+ 0,00 %
Abfuhr/Verwertung Straßenkehricht	83.000 €	52.800 €	+ 30.200 €	+ 57,20 %
Externe Beratungskosten	0 €	2.500 €	- 2.500 €	- 100,0 %
Sach- und Personalkosten	34.200 €	39.390 €	- 5.190 €	- 13,18 %
ansatzfähige Kosten	+ 507.708 €	+ 437.249 €	+ 70.459 €	+ 16,11 %
ordentliche Erlöse	0 €	0 €		
Erstattung Öffentlichkeitsanteil	100.793 €	77.068 €	+ 23.725 €	+ 30,78 %
ansatzfähige Erlöse	+ 100.793 €	+ 77.068 €	+ 23.725 €	+ 30,78 %
Berücksichtigung Betriebsergebnisse	- 27.360 €	- 10.487 €	+ 16.873 €	+ 160,89 %
umlagefähige Kosten	379.555 €	349.694 €	+ 29.861 €	+ 8,54 %

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Kostenstelle A „maschinelle Straßenreinigung“ (Typen 1 bis 3) soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden. Auch bei der Kostenstelle B „Fußgängerzonenreinigung“ (Typen 4 und 5) soll der Öffentlichkeitsanteil beibehalten werden. Dieser wurde mit Ratsbeschluss vom 22.12.2010 auf 40 % festgesetzt.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die

Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus dem Ergebnis des Jahres 2021 besteht noch ein Überschuss von 7.487 €. Dieser Betrag ist bei der Betriebsabrechnung für das Jahr 2025 anzusetzen.

Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2022 ergab einen endgültigen Überschuss von 18.042 €. 3.000 € wurden bei der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Der verbleibende Überschuss von 15.042 € ist nun in 2026 zu berücksichtigen.

Weiter soll auch das geringe positive Ergebnis von 318 € aus der Betriebsabrechnung 2023 für das Jahr 2026 verwendet werden.

Auch aus dem Ergebnis des Jahres 2024 von + 17.110 Euro soll ein anteiliger Betrag von 12.000 € bei der Kalkulation der Gebühren für 2026 Berücksichtigung finden. Der noch verbleibende Restbetrag in Höhe von 5.110 € kann dann bis 2028 in Ansatz gebracht werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den Überschuss von 15.042 € aus dem Jahr 2022, den Überschuss von 318 € aus dem Jahr 2023 sowie einen Überschussanteil von 12.000 € aus dem Jahr 2024 mit einem Gesamtbetrag von 27.360 € für 2026 gebührenmindernd zu berücksichtigen.

Gebührensätze

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergeben sich für das Jahr 2026 folgende Gebührensätze.

Bezeichnung	Gebühren- satz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung	
			Euro	%
Maschinelle Straßenreinigung →	2,00 €/lfdm	1,99 €/lfdm	+ 0,01 €	+ 0,5 %
Reinigung der Fußgängerzone →	37,82 €/lfdm	23,63 €/lfdm	+ 14,19 €	+ 60,1 %

C) Gebührenkalkulation 2026 -Winterwartung-

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 03.12.2025. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Die ansatzfähigen Kosten beim Winterdienst steigen gegenüber dem Vorjahr um 790 Euro. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 2,36 %. Der Ansatz für die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Streumittelkosten steigen um 1.500 €. Die Kosten beim Winterdienst durch den Baubetriebshof und die Streumittelkosten werden anhand der durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre ermittelt. Hierdurch können die teilweise erheblichen Kostenschwankungen zwischen den einzelnen Jahren auf Grund der jeweiligen Wetterlage berücksichtigt und auch abgedeckt werden.

Die Kostenentwicklung gegenüber dem Vorjahr ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Zusammenfassung Winterdienst					
Kostenart/Erlösart	2026	2025	Vergleich	Vergleich	z. Vorjahr in Prozent
			z. Vorjahr	in Prozent	
ansatzfähige Kosten Winterdienst	+ 34.300 €	+ 33.510 €	+ 790 €	+ 2,36 %	
ansatzfähige Erlöse Winterdienst	- 4.288 €	- 4.189 €	+ 99 €	+ 2,36 %	

Berücksichtigung Betriebsergebnisse	+ 7.859 €	+ 13.016 €	- 2.158 €	- 16.58 %
umlagefähige Kosten	37.871 €	42.337 €	- 4.466 €	- 10,55 %

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Winterwartung soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Bei der Kalkulation der Winterdienstgebühr kann die Intensität des Winters und die dadurch bedingte Häufigkeit der Streu- und Räumeinsätze durch den Baubetriebshof nicht konkret eingeschätzt werden. Aus diesem Grund werden bei der Kalkulation Durchschnittswerte für die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes und für die Streumittelkosten angesetzt. Daher kommt es bei den Jahresabschlüssen häufig zu größeren Abweichungen zwischen den Kostenansätzen in der Kalkulation und den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Betriebsabrechnung.

Nach § 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Auf Grund der starken Schneefälle im Februar 2021 und den dadurch verursachten hohen Kosten für den Streu- und Räumdienst, ergab die Betriebsabrechnung des Jahres 2021 ein Defizit von 70.661 €. Zur Minderung dieses Defizites konnten noch vorhandene Überschüsse aus den Jahren 2017, 2018 und 2020 von insgesamt 44.443 € verwendet werden, so dass das Jahr 2021 mit einem endgültigen Defizit von 26.218 € abschloss. Nach Berücksichtigung der positiven Abschlüsse aus 2023 und 2024 verbleibt noch ein Restdefizit in Höhe von 12.646 €

Die Betriebsabrechnung des Jahres 2024 ergab einen Überschuss von 5.870 €. Dieser Überschuss wurde vollständig zur Defizitabdeckung des Jahres 2021 eingesetzt. Das nach Anrechnung der positiven Abschlüsse der Jahre 2023 und 2024 noch verbleibende Restdefizit aus dem Jahr 2021 von 12.646 € ist bei der Betriebsabrechnung 2025 in voller Höhe zu berücksichtigen.

Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2022 ergab ein Defizit von 10.859 €. Lt. Kalkulation war hier zunächst ein gebührenmindernder Ansatz von 17.362 € aus dem Ergebnis 2018 geplant. Dieser Überschuss wurde entgegen der ursprünglichen Planung aber bereits bei der Betriebsabrechnung des Jahres 2021 angerechnet. Das Defizit aus 2022 ist bis spätestens 2026 zu berücksichtigen. Ein Teilbetrag von 3.000 € wurde für 2025 in Ansatz gebracht. Der Restbetrag von 7.859 € ist somit nunmehr für das Jahr 2026 zu berücksichtigen.

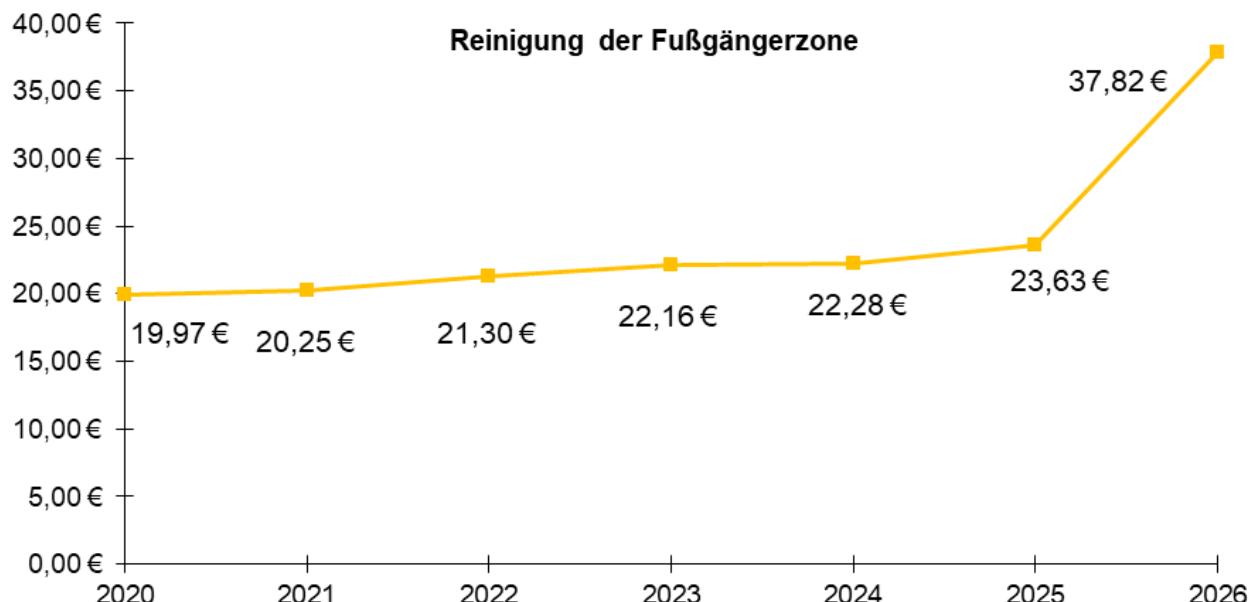
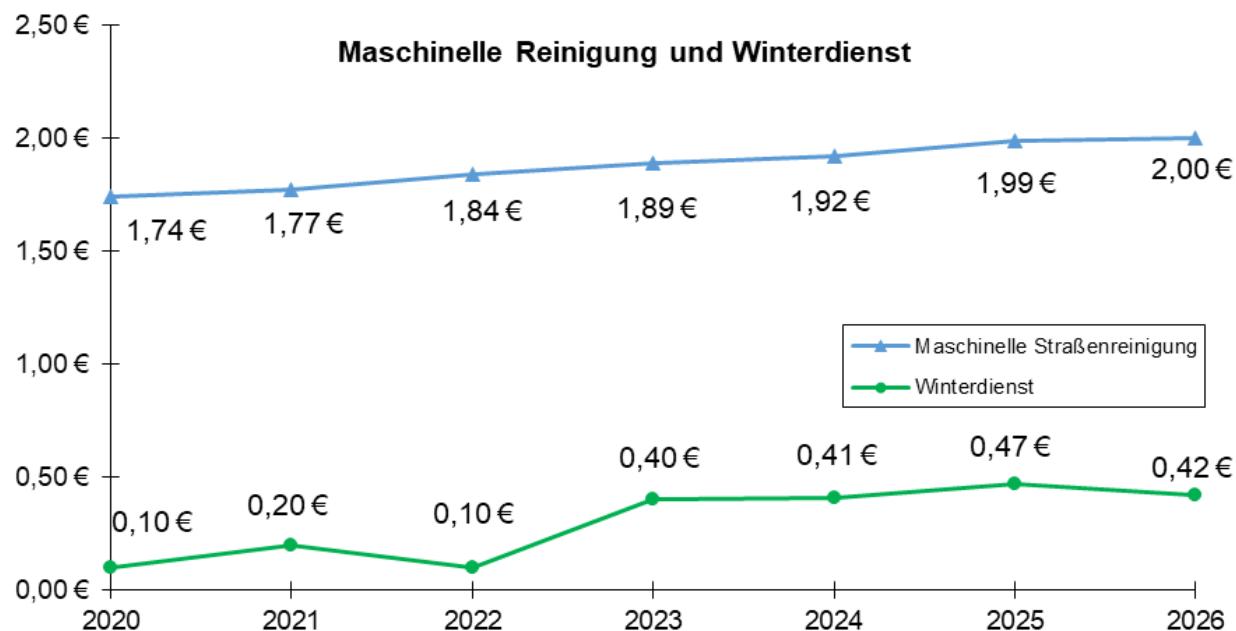
Es wird daher vorgeschlagen, den Restdefizitbetrag aus dem Jahr 2022 von 7.859 € bei der Kalkulation für das Jahr 2026 gebührenerhöhend zu berücksichtigen.

Gebührensatz

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich für das Jahr 2026 der folgende Gebührensatz.

Bezeichnung	Gebührensatz	Vorjahr zum	Veränderung	
		Vergleich	Euro	%
Winterwartung ➔	0,42 €/lfdm	0,47 €/lfdm	- 0,05 €	- 10,6 %

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die Entwicklung der Gebühren in den vergangenen Jahren.



Finanzierung:

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung 2026 (in EUR) -Straßenreinigung-:

Gebühreneinnahmen	379.555 €
Auflösung Sonderposten Gebührenausgleich	27.360 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	100.793 €
Summe der Erträge	507.708 €
ansatzfähige Kosten	507.708 €
Summe der Aufwendungen	507.708 €

Überschuss (+) / Defizit (-)	0 €
---	------------

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung 2026 (in EUR) -Winterdienst-:

Gebühreneinnahmen	37.871 €
Auflösung Sonderposten Gebührenausgleich	0 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	4.288 €
Summe der Erträge	42.159 €
ansatzfähige Kosten	34.300 €
Summe der Aufwendungen	34.300 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	+ 7.859 €

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt nicht zu einem Defizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenausgleich erfolgt. Der Ansatz von Defiziten aus Vorjahren hingegen führt zu einem entsprechenden Überschuss.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird von dem Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

	Negativ	Positiv		Keine	X	Keine Angabe möglich
1. <i>Immer auszufüllen:</i> Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen des Beschlusses/des berichteten Sachverhalts auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?						
Im Rahmen der Gebührenkalkulation kann kaum Einfluss auf den Klimaschutz genommen werden. Die eigentliche Aufgabe und somit auch die Organisation der Straßenreinigung und des Winterdienstes wird durch den Fachbereich 70 sowie durch den Baubetriebshof wahrgenommen.						
2. <i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Welche <u>weiteren</u> Potenziale gibt es zur Verminderung von negativen Klimawirkungen und zur Stärkung der Klimaanpassung, die im vorliegenden Beschluss/Bericht <u>noch nicht berücksichtigt</u> wurden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?						



Anlagen:

Anlage A: 25. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation vom 03.12.2025